

**Leitsatz**

**Soweit das Denkmalschutzrecht eine drittschützende Funktion hat, kommt diese allein dem Eigentümer des Denkmals, nicht dessen Schöpfer zugute.**

Verwaltungsgericht Berlin  
Urteil vom 9.1.2019 – 19 K 319.18  
Nicht rechtskräftig  
Veröffentlicht in Juris, EzD

**Zum Sachverhalt**

Der Kl. ist Alleinerbe des Architekten, der nach dem Krieg die St. Hedwigs Kathedrale in Berlin wieder aufgebaut hat. Im Jahr 2018 erteilte die zuständige Behörde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Umbau der Kirche. Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner Anfechtungsklage, unterlag aber.

**Aus den Gründen**

(...)

Dem Kl. fehlt für die als (Dritt-) Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO erhobene Klage die nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis. Er kann nicht geltend machen, durch den angegriffenen denkmalrechtlichen Bescheid des Bkl. vom 22. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2018 in eigenen, subjektiven Rechten verletzt zu sein.

Der Rechtsschutz „geistig Schaffender“ (bzw. ihrer Rechtsnachfolger) gegen Veränderungen des Werkexemplars wird auch im Fall künstlerisch bedeutsamer Bauwerke gemäß § 104 UrhG auf dem ordentlichen Rechtsweg im Wege der urheberrechtlichen Unterlassungsklage (§ 97 Abs. 1 UrhG) gewährt. Mit einer solchen Klage kann eine Verletzung des einfachrechtlich durch das Urhebergesetz geschützten, gegebenenfalls postmortalen Urheberrechts geltend gemacht werden. Dabei gilt, dass nach der urheberrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Änderungen urheberrechtlich geschützter Bauwerke nur zulässig sind, wenn sie dem Urheber nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten sind (grundlegend BGH, Urteil vom 31.5.1974 – I ZR 10/73 –, NJW 1974, 1381). Als Präzedenzfall, der mit dem vorliegenden Fall in der Grundkonstellation durchaus vergleichbar erscheint, kann auch auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9.11.2011 – I ZR 216/10 – (juris) betreffend die urheberrechtliche Unterlassungsklage der Erben des Architekten Paul Bonatz gegen den Teilabriss des Stuttgarter Hauptbahnhofs im Rahmen des Projekts „Stuttgart 21“ verwiesen werden (Vorinstanzen: LG Stuttgart, Urteil vom 20.5.2010 – 17 O 42/10 –, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 6.10.2010 – 4 U 106/10 –, juris). Für eine Verdoppelung des Rechtsschutzes durch die Anerkennung einer zusätzlichen verwaltungsgerichtlichen Klagemöglichkeit besteht in einer Konstellation wie der vorliegenden weder ein praktisches Bedürfnis noch eine rechtliche Notwendigkeit.

Das Denkmalschutzrecht, auf dessen Grundlage die von dem Kl. angegriffene Genehmigung erlassen wurde, dient vornehmlich dem objektiven kulturstaatlichen Interesse. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 21.4.2009 – BVerwG 4 C 3.08 – (NVwZ 2009, 1231) in Ergänzung hierzu auch eine drittschützende Funktion des Denkmalschutzrechts anerkannt hat, kommt diese allein dem Eigentümer eines Denkmals zugute, nicht dessen Schöpfer. Grundidee dieses Drittschutzes ist, dass dem Denkmaleigentümer, der durch das Denkmalschutzrecht zur Erhaltung und Pflege des Denkmals verpflichtet ist, aufgrund der Inhalts- und Schrankenbestimmung seines Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) in Gestalt dieser Belastungen aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein Abwehrrecht gegen Bauvorhaben in der Umgebung des Denkmals haben muss, die den Denkmalwert seines Eigentums erheblich beeinträchtigen können und damit seine Erhaltungsinvestitionen entwerten (vgl. eingehend Munding, Denkmalrechtlicher Drittschutz: Überblick über die Rechtsprechung zum Drittschutz im Denkmalschutzrecht und Ansätze zur weiteren Entwicklung, BauR 2016, 598). Um eine solche Fallgestaltung geht es hier ersichtlich nicht (vgl. aus der Rechtsprechung zum denkmalrechtlichen Nachbarschutz ferner z.B. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 28.9.2012 – OVG 10 S 21.12 –, juris Rn. 8, und vom 10.5.2012 – OVG 2 S 13.12 –, juris Rn. 11; OVG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2015 – OVG 2 Bs 218/15 –, juris Rn. 23 f.; VG Berlin, Beschluss vom 30.1.2017 – VG 19 L 647.17 –, S. 26 f. d. amtl. Abdr.).

Eine weitergehende Notwendigkeit, einen Drittschutz des Denkmalschutzrechts etwa auch mit Rücksicht auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG oder etwaige von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG erfasste Urheberrechte anzuerkennen, besteht nicht. Ebenso wenig ergibt sich ein Drittschutz zugunsten des Kl. unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 und/oder Art. 14 GG.

Die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG steht dem Kl. schon deshalb nicht zur Seite, weil deren persönlicher Schutzbereich in seinem Fall nicht eröffnet ist. Bei dem Kl. handelt es sich weder um die Person des Künstlers des hier in Rede stehenden Kunstwerks, noch ist er diesbezüglich Kommunikationsmittler (wie z. B. ein Verleger). Nur diese Personen sind jedoch von der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG geschützt (vgl. nur Kempen, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 37. Edition, Stand: 15. Mai 2018, Art. 5 Rn. 172 f.). Insbesondere schützt die Kunstfreiheit nicht die Erben eines Künstlers. Der Grundrechtsschutz endet regelmäßig mit dem Tod des Grundrechtsberechtigten. Eine Ausnahme besteht nach dem Bundesverfassungsgericht nur für den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts, wobei das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab insoweit nicht im Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG sieht, dessen Träger ebenfalls nur die lebende Person ist, sondern im Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 5.4.2001 – BVerfG 2 BvR 932/94 –, NJW 2001, 2957 [2958 f.], und vom 24.2.1971 – BVerfG 1 BvR 435/68 –, NJW 1971, 1645 [1647]; s. a. Rüfner, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.],

Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 196 Rn. 33). Entsprechend zielt die Pflicht des Staates zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts nur darauf, gegen „Angriffe auf die Menschenwürde wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und dergleichen“ zu schützen sowie davor zu bewahren, dass verstorbene Personen „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise ausgegrenzt, verächtlich gemacht, verspottet oder sonst wie herabgewürdigt werden“ (BVerfG, Beschluss vom 5.4.2001, a. a. O.). Eine solche Menschenwürdeverletzung steht vorliegend nicht ernstlich im Raum.

Es kommt hinzu, dass die Kunstfreiheit des „geistig Schaffenden“ verfassungsimmanent begrenzt wird durch die Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 GG des Erwerbers des Kunstwerks. Welche Rechte in Bezug auf das Kunstwerk bei dem Künstler zurückbleiben, ist in erster Linie eine Frage des Urheberrechts. Wie oben bereits ausgeführt, ist dem Künstler insoweit aber ausreichender Rechtsschutz über die Klagemöglichkeit gemäß §§ 104, 97 Abs. 1 UrhG eingeräumt. Es unterliegt daher keinen Bedenken in Bezug auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG – oder aber etwa auch ein spezielles verfassungsrechtlich anerkanntes Urheberpersönlichkeitsrecht (vgl. z. B. OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.4.2017 – 6 U 92/15 –, juris Rn. 98) –, wenn die Rechte des Künstlers bei der denkmalrechtlich Entscheidung, in der lediglich das objektive kulturstaatliche Interesse gegen das subjektive Interesse des Denkmaleigentümers abzuwägen ist, keine Berücksichtigung finden. Mit der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ist wegen des Urheberrechts gerade noch nicht abschließend darüber entschieden, ob das Kunstwerk auch tatsächlich – wie von dem Denkmaleigentümer (als Bauherr) beabsichtigt – entgegen dem Willen des Urhebers des Kunstwerks verändert werden darf. Ebenso wenig ergeht im Übrigen selbst eine etwaig erforderliche spätere Baugenehmigung gemäß § 71 Abs. 4 BauO Bln ausdrücklich „unbeschadet der Rechte Dritter“.

Auch auf die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG kann sich der Kl. vorliegend nicht stützen.

Zum einen bezieht sich der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz des „geistig Schaffenden“ (bzw. hier seines Erben) in Übereinstimmung mit dem Eigentumsbegriff des Art. 14 GG nur auf den vermögenswerten Bestandteil des Urheberrechts. Das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung soll dem Urheber zugewiesen sein (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 19.7.2011 – BVerfG 1 BvR 1916/09 –, NJW 2011, 3428 [3432]; BGH, Beschluss vom 27.3.2018 – X ZB 18/16 –, juris Rn. 31; jeweils m.w.Nachw.). Das zielt vor allem auf die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit ab, die durch Art. 14 GG im Übrigen auch nur im Grundsatz, nicht aber in jedweder denkbaren Form und Ausprägung erfasst wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2011, a. a. O.; BGH, Beschluss vom 27.3.2018, a. a. O.; jeweils m.w.Nachw.). Dass diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit vorliegend betroffen ist, ist weder von dem KL. vorgetragen noch sonst erkennbar. Dem KL. geht es nicht um die Nutzung und Verwertung des Kunstwerks, sondern um dessen Erhalt in seiner jetzigen Form.

Zum anderen gilt auch insoweit, dass den Urheberrechten des KL. durch das Urhebergesetz und die dort vorgesehenen Klagemöglichkeiten hinreichend Rechnung getragen wird. Wie bereits dargelegt, gewährt das Urheberrecht Rechtsschutz auch gegen Veränderungen eines Kunstwerks, die dem Urheber bei Abwägung mit den Eigentümerinteressen nicht zumutbar sind. Das Interesse des Urhebers, Beeinträchtigungen des Werkexemplars zu verhindern, wird durch die Rechtsordnung also anerkannt und geschützt. Ein Bedürfnis, zumindest aus Art. 14 GG (mittelbar oder unmittelbar) ein Klagerecht des Urhebers gegen denkmalrechtliche Entscheidungen abzuleiten, aufgrund dessen er sich gegen eine Veränderung des Kunstwerks zusätzlich auch auf dem Verwaltungsrechtsweg wehren kann, besteht nicht. Es bleibt daher auch unter Berücksichtigung etwaiger Rechte des „geistig Schaffenden“ aus Art. 14 GG dabei, dass die Denkmalschutzbehörde nicht gehalten ist, den Urheberrechten bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung Rechnung zu tragen (vgl. für die vertraglichen und aus dem Urhebergesetz resultierenden Rechte eines Architekten im Planfeststellungsverfahren im Übrigen auch BVerwG, Beschluss vom 17.12.1993 – BVerwG 4 B 200/93 –, NVwZ 1994, 682; ferner dazu LG Stuttgart, Urteil vom 20.5.2010, a. a. O., Rn. 59 f.).

Soweit der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung am 9. Januar 2019 eingewendet hat, das Urhebergesetz schütze nicht vor einer vollständigen Vernichtung (Totalzerstörung) des Werks, so vermag auch dies an der Einschätzung des Gerichts nichts zu ändern. Zum einen ist diese Frage urheberrechtlich streitig. So folgt etwa das Oberlandesgericht Karlsruhe der Ansicht, wonach auch in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.4.2017, a. a. O., m.w.Nachw.; a. a. z. B. LG Hamburg, Urteil vom 3.12.2004 – 308 O 690/04 –, NZBau 2007, 50 [52] m.w.Nachw.; zur Diskussion etwa auch Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 14 UrhG Rn. 22 ff.). Zum anderen ist kein Grund erkennbar, warum dem Urheber des Kunstwerks über das Denkmalschutzrecht die Möglichkeit eingeräumt werden soll, eine Beeinträchtigung des Werks zu verhindern, die er über das Urheberrecht nicht verhindern kann. Denn soweit die Anwendung des Urhebergesetzes grundrechtlich geschützte Positionen berührt, müssen die Zivilgerichte ihrerseits der Bedeutung und Tragweite der Grundrechte Rechnung tragen, um deren wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene zu gewährleisten (vgl. nur OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.4.2017, a. a. O.). Überdies stellt sich das Hinzutreten des Denkmalschutzrechts indes vorrangig auf Erwägungen des objektiven kulturstaatlichen Interesses und erfolgt insbesondere nicht, um den am Bau beteiligten Künstlern eine (weitergehende) Rechtsposition einzuräumen. Entsprechend haben die Künstler auch keinen Anspruch auf denkmalrechtliche Unterschutzstellung. Selbst dem Grundeigentümer räumen die (Denkmal-) Rechtsordnungen der Länder in der Regel keinen Anspruch auf (denkmalrechtliche) Unterschutzstellung eines Gebäudes ein (vgl. nur VG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.9.2007 – VG 3 S 882/06 –, juris Rn. 23; VG Düsseldorf, Urteil vom 23.4.2009 – VG 9 K 3078/07 –, juris Rn. 34 f.; Sodan, in: ders./Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 42 Rn. 434), was dem Bundesverwaltungsgericht zufolge bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1991 – BVerwG 4 C 23/88 –, NVwZ 1992, 1197).

Schließlich führt auch der vom Klägervertreter des Parallelverfahrens VG 19 K 334.18 im (gemeinsamen) Termin am 9. Januar 2019 zuletzt noch angeführte Gedanke eines Feststellungsanspruchs des KL. nicht weiter. Ein solcher Feststellungsanspruch – im Unterschied zu dem im Wege der (Dritt-) Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO geltend gemachten

Aufhebungsanspruch – ist hier mangels dahingehenden Klageantrags schon nicht streitgegenständlich. Davon unabhängig kann die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO als insoweit in Betracht kommende verwaltungsprozessuale Klageart nicht dazu dienen, einem KL., dem mangels Betroffenheit in eigenen (subjektiven) Rechten die Klagebefugnis für eine Anfechtungsklage fehlt, einen anderweitigen, letztlich teilweise sogar weitergehenden, weil eine allgemeine (objektive) Rechtmäßigkeitskontrolle ermöglichenden Rechtsbehelf zu eröffnen. Demgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 Abs. 1, 1. Var. VwGO über das von § 43 Abs. 1 VwGO ausdrücklich verlangte berechnigte Interesse hinaus in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO eine eigene Rechtsbetroffenheit erforderlich ist, auch solche Klagen also nur zulässig sind, wenn der Kl. geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26.1.1996 – BVerwG 8 C 19/94 –, NJW 1996, 2046 [2048 m. w. Nachw.]; zur Diskussion auch W.-R. Schenke, in: Kopp/ders., in: Kopp/ders., VwGO, 24. Aufl. 2018, § 43 Rn. 22, u. R.-P. Schenke, ebd., § 42 Rn. 63 m. w. Nachw.). Zudem dürfte es sich bei der Frage, ob das Handeln des Bekl. vorliegend rechtmäßig war, unter den gegebenen Umständen schon nicht um ein streitiges konkretes und damit feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO handeln (vgl. zum Begriff des Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO nur BVerwG, Urteil vom 28.1.2010 – BVerwG 8 C 38/09 –, NZA 2010, 1137 [1138 f.]; W.-R. Schenke, in: Kopp/ders., a. a. O., § 43 Rn. 11 ff.).